

INHALT	SEITE
37. Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023	81
38. Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023	86
39. Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023	89
40. Wiederwahl der Schiedsperson für den Bezirk IV – Königsborn, Afferde – der Kreisstadt Unna	95
41. Öffentliche Zustellung	103
42. Öffentliche Zustellung	104

37. Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 fest.

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die Stadtwerke Unna GmbH, Unna

Vermerk über die Prüfung des Abschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH, Unna – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Unna GmbH zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Unna GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt “Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts” unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke Unna GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke Unna GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Unna GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke Unna GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich

angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungs-vermerks.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteil

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten

- Elektrizitätsverteilung,
- Gasverteilung,
- Messstellenbetrieb,
- Ladepunkte (Entwicklung, Verwaltung oder Betrieb von Ladepunkten für Elektromobile nach § 7c Absatz 2 EnWG)

nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG" weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards:

Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG: sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme,

dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Düsseldorf, 24. Mai 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Reuter)
Wirtschaftsprüfer

gez. (Pencereci)
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2023 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 9. Juli 2024

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 13 – 37 / 17. Juli 2024

38. Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 fest.

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an die **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna** – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt “Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts” unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich

angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v2-hgb-ja-non-pie/> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Düsseldorf, 27. Mai 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Reuter)
Wirtschaftsprüfer

gez. (Pencereci)
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2023 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 9. Juli 2024

gez. Ines Brüggemann
Geschäftsführerin

Abl.KrStUN 13 – 38 / 17. Juli 2024

39. Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft geprüften und testierten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 fest.

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an die **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna**

**Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses
und des Konzernlageberichtes**

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna, Unna** und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/3-v2-hgb-konzern-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Düsseldorf, 5. Juni 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Reuter)
Wirtschaftsprüfer

gez. (Pencereci)
Wirtschaftsprüfer“

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2023 können bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 9. Juli 2024

gez. Ines Brüggemann
Geschäftsführerin

Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH stellt den von Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft geprüften und testierten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2023 fest.

“Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

an die **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH, Unna**

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna, Unna** und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzerngewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in der Anlage genannten Bestandteile des Konzernlageberichtes.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/3-v2-hgb-konzern-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerkes.

Düsseldorf, 5. Juni 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

gez. (Reuter) gez. (Pencereci)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2023 können bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Konzernabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2023 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 9. Juli 2024

gez. Ines Brüggemann
Geschäftsführerin

Abl.KrStUN 13 – 39 / 17. Juli 2024

40.

Öffentliche Bekanntgabe

Entwurf zum Erlass einer Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Unna

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	96
§ 1 Organisationsform	96
§ 2 Aufgaben.....	96
§ 3 Bildung, Zusammensetzung, Aufnahme und Ausscheiden.....	97
§ 4 Vorsitz	98
§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder.....	98
§ 6 Sitzungen	98
§ 7 Beschlussfähigkeit.....	99
§ 8 Tagesordnung	99
§ 9 Niederschrift	99
§ 10 Abstimmungen und Wahlen.....	100
§ 11 Änderungen und Ergänzungen der Satzung	101
§ 12 Geschäftsführung.....	101
§ 13 Entschädigung.....	101
§ 14 Inkrafttreten	101

Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Unna

Aufgrund des § 27a in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung über den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung beschlossen.

Präambel

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken,

insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen, wie dies auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist.

Präambel

Menschen mit Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen, wie dies auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert ist.

Das Grundgesetz verbietet die Benachteiligung von Menschen aufgrund ihrer Behinderung. Gemäß dem Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen, BGG NRW) ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen.

Rat und Verwaltung der Kreisstadt Unna sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune sicherzustellen. Sie verpflichten sich darüber hinaus, in der gesamten Stadtgesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) aus Mitgliedern der Behindertenorganisationen und Selbsthilfeorganisationen sowie Mitgliedern aller im Rat der Kreisstadt Unna vertretenen Fraktionen eingerichtet.

§ 1 Organisationsform

Es wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) als Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 27 a GO NRW eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Behindertenbeirat arbeitet daran, dass das Zusammenleben in der Kreisstadt Unna menschenfreundlich, behindertengerecht sowie würdevoll gestaltet werden kann. Er wacht über die Gewährleistung zur gesellschaftlichen Teilhabe, der Gleichstellung sowie zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung. Er zeigt auf, wo Mängel im Stadtbild sind und wirkt darauf hin, dass diese beseitigt werden.

(2) Der Behindertenbeirat berät die Gremien des Rates und die Verwaltung der Kreisstadt Unna in Angelegenheiten für Menschen mit Behinderung. Insbesondere kommen als Themen in Betracht:

- a) die Integration und Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen),
- b) die behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Personennahverkehrs; sowie
- c) allgemeine Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderung.

- (3) Der Behindertenbeirat soll in Angelegenheiten zur Barrierefreiheit, insbesondere bei kommunalen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, beteiligt werden. Barrierefreiheit bedeutet die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Bereiche für alle Menschen.
- (4) Der Behindertenbeirat berät und koordiniert Anliegen und Anregungen von Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen. Er unterrichtet die Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt Unna.
- (5) Der Behindertenbeirat kann Anträge an den für Soziales zuständigen Ausschuss des Rates der Kreisstadt Unna stellen.

§ 3 Bildung, Zusammensetzung, Aufnahme und Ausscheiden

(1) Der Behindertenbeirat wird als ständige Interessenvertretung der in Unna lebenden Menschen mit Behinderung eingerichtet. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Rates der Kreisstadt Unna. Die Mitglieder werden vom Rat der Kreisstadt Unna bestellt.

(2) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus:

1. Stimmberechtigten Mitgliedern; eine Vertretung aus jeder Fraktion im Rat der Kreisstadt Unna sowie 15 Vertreter*innen aus in Unna vertretenen Behindertenverbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Initiativen. Die Mitglieder müssen in Unna wohnhaft sein. Mitglieder, die diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr erfüllen, werden gem. § 3 Abs. 7 ausgeschlossen. Ein automatischer Verlust der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Die Organisationen können sich mit Vorschlägen zur Besetzung an den Rat wenden.

Folgende Organisationen sollen im Behindertenbeirat vertreten sein:

- a) Sportverein „Auf geht’s“
- b) VdK Sozialverband
- c) SoVD Sozialverband Deutschland
- d) MSF Multiple Sklerose Förderverein
- e) Parkinson Selbsthilfegruppe Unna
- f) Rheuma-Liga AG Unna
- g) ADS/ADHS Kinder und Jugendliche
- h) BV Poliomyelitisgruppe e. V. RG
- i) Deutsche Epilepsie Vereinigung
- j) Initiative Downsyndrom Kreis Unna e. V.
- k) Deutsche ILCO e. V. Gruppe Unna
- l) BSVW Unna
- m) Rollstuhlclub Unna
- n) Suchthilfe 95
- o) Polyneuropathie

2. Beratenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht); dies sind die/der Bürgermeister/in (oder eine beauftragte Person) sowie je eine Vertretung der folgenden Institutionen:

- a. für soziale Fragen zuständigen Gremiums (Vorsitz)
- b. Integrationsrates der Kreisstadt Unna
- c. Vertreter/in für Gleichstellung beim Kreis Unna
- d. Vertreter/in für Schwerbehindertenangelegenheiten beim Kreis Unna
- e. örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege
- aa. Paritätische Kreisgruppe Unna (DPWV)

- bb. Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna (AWO)
- cc. Caritasverband für den Kreis Unna e. V.
- dd. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Unna e. V.
- ee. Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Unna (DRK)
- ff. Blinden- und Sehbehindertenvereins Westfalen e. V., Bezirksgruppe Kreis Unna (BSVW)
- gg. Kreisstadt Unna (der/die Leiter/in der Verwaltung oder eine von ihr/ihm beauftragte Person)

(3) Stellvertretung: Für alle Mitglieder des Behindertenbeirates sollen Stellvertretungen gewählt werden.

(4) Der Behindertenbeirat kann zur Klärung von Sachfragen weitere Personen zu den Sitzungen einladen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben geboten erscheint.

(5) Gruppen, Vereine und Verbände können Anträge auf Aufnahme stellen. Die Anträge sind an den Rat der Kreisstadt Unna zu richten.

(6) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Bürgermeister/in.

(7) Über den Ausschluss von Personen entscheidet der Rat der Kreisstadt Unna, wenn die Kriterien nicht mehr erfüllt werden und/oder keine aktive Mitarbeit im Behindertenbeirat sowie der damit verbundenen Aktivitäten geleistet wird.

§ 4 Vorsitz

(1) Der Beirat wählt zu Beginn jeder Wahlperiode aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreter/in.

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich zu leiten. Im Fall der Verhinderung übernimmt die Stellvertretung. Wenn keine Sitzungsleitung vorhanden ist, wird die Sitzung verschoben.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die stimmberechtigten Mitglieder nehmen an den Sitzungen teil und müssen eigenverantwortlich ihre Stellvertreter/in benachrichtigen. Kann diese/r ebenfalls nicht an der Sitzung teilnehmen, ist der Vorsitz zu benachrichtigen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat trifft sich mindestens einmal jährlich.

(2) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/in an Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Beirats zu beteiligen. Darüber hinaus kann auf Antrag der/des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit

dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Auf § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Unna wird verwiesen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 8 Tagesordnung

(1) Die/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) Die Mitglieder können bei der/dem Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung einreichen. Vorschläge sollten begründet, in schriftlicher oder elektronischer Form und spätestens am 10. Tag vor der Sitzung eingereicht werden, damit sie als Anlage der Tagesordnung beigefügt werden können. Termine und Tagesordnung werden von der/dem Vorsitzenden in Absprache mit der Verwaltung festgesetzt.

(3) Einladungen werden elektronisch an die Mitglieder und deren Vertretungen versandt. Darüber hinaus werden die Einladungen im Ratsinformationssystem der Kreisstadt Unna veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Behindertenbeirates wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von einer zu bestellenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und wird dem Behindertenbeirat in einem angemessenen Zeitraum spätestens jedoch bis zur nächsten Sitzung zur Verfügung gestellt.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
3. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände,
5. die gestellten Anträge,
6. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen

(2) Die Niederschrift wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll erstellt. Der Verhandlungsverlauf

1. zu Tagesordnungspunkten ohne entsprechende Vorlagen sowie
2. bei Abweichungen zwischen Beschlussvorschlag und gefasstem Beschluss
3. bei kontroversen und/oder konfliktbehafteten Diskussionsverläufen

ist gedrängt wiederzugeben.

Auf Wunsch eines Mitglieds des Beirates können Erklärungen bzw. Wortbeiträge in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und der bestellten Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift wird für alle Beiratsmitglieder im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Anheben der Stimmkarte oder im Rahmen eines elektronischen Abstimmungsverfahrens.

(2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Beiratsmitglied oder der/die Vorsitzende der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist die Wahlentscheidung eindeutig kenntlich zu machen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Wird ein Stimmzettel trotz Anwesenheit im Sitzungssaal nicht abgegeben, so gilt auch dies als Stimmenthaltung.

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

(4) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 1. Soll die Abstimmung namentlich oder geheim

erfolgen, ist dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat hierbei Vorrang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Musste ein Beschluss in der Behindertenbeiratssitzung wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, reicht in der nächsten Sitzung für diesen Beschluss die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen der Satzung

Für Änderungen und die Aufhebung der Satzung ist der Rat der Kreisstadt Unna zuständig.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Kreisstadt Unna.

§ 13 Entschädigung

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirats nach § 3 Abs. 2 Ziff. 1 sowie die beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Ziff. 2, erhalten eine Entschädigung nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Unna. Ausgenommen sind Ratsmitglieder der Kreisstadt Unna.

(2) Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde und Minute der versäumten Arbeitszeit berechnet. Die Einzelheiten der Abgeltung des Anspruches regelt die Richtlinie der Kreisstadt Unna über den Ersatz des Verdienstauffalls der Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der sonstigen Gremien (Verdienstauffallrichtlinie).

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 10.07.2024

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 13 – 40 / 17. Juli 2024

41.

Bekanntmachung

Wiederwahl der Schiedsperson für den Bezirk IV – Königsborn, Afferde – der Kreisstadt Unna

Mit Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Unna vom 13.06.2024 ist aufgrund der Wiederwahl durch den Rat der Kreisstadt Unna

Herr Jörg Franke, Schützenstr. 34. 59425 Unna,

als Schiedsperson bestätigt worden.

Die 6 Schiedsbezirke sind wie folgt besetzt:

Bezirk I (Innenstadt)

Herr Volker Düllmann, Peukinger Weg 39, 59423 Unna

Bezirk II (südlich der B1 gelegener Teil der Gartenvorstadt, Billmerich)

Herr Michael Sprigade, Im Grünen Winkel 11, 59423 Unna

Bezirk III (Massen)

Herr Michael Tietze, Theodor-Storm-Str. 7, 59427 Unna

Bezirk IV (Königsborn, Afferde)

Herr Jörg Franke, Schützenstr. 34, 59425 Unna

Bezirk V (Uelzen, Mühlhausen, Lünern, Stockum)

Frau Barbara Risadelli, In den Bruchgärten 3a, 59425 Unna

Bezirk VI (Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen)

Herr Jörg Schumacher, Werler Str. 143, 59427 Unna

Abl.KrStUN 13 – 41 / 17. Juli 2024

42.

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-gesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900129053410	28.06.2024

Empfänger

Name
Gabor, Ioan

Letzte bekannte Anschrift
Unnaer Straße 36, 44145 Dortmund

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steueramt	206

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Abl.KrStUN 13 – 42 / 17. Juli 2024

43. Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgende Schriftstücke gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900116071011-1-01	13.01.2023, 19.01.2024

Empfänger

Name
Unbekannte Erben der verstorbenen Agnes Elisabeth Brackwehr (geboren am 20.06.1942 in Unna, gestorben am 07.11.2022 in Unna)

Letzte bekannte Anschrift
Untere Husemannstraße 36, 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steueramt	208

Es wird darauf hingewiesen, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.